



Stadt Ebersbach  
an der Fils

# Beschlussvorlage

2022/150

Aktenzeichen: 131 02	Anlagen: 4
Amt: Fachbereich Bauen und Umwelt Sachbearbeitung: Bienecker, Martin	Datum: 21.10.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss	
			Ja / Enth.	Nein
Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Bürgerschaftliches Engagement	08.11.2022	öffentlich	/	/
Gemeinderat	22.11.2022	öffentlich	/	/

## **Bearbeitungshinweise:**

- ( ) Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- ( ) Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

## **Tagesordnungspunkt:**

Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach an der Fils (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung Ebersbach an der Fils)

## **Beschlussantrag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach an der Fils (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung Ebersbach an der Fils) wird gemäß der Anlage 4 beschlossen.

## **Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:**

### Sachstand:

Der Gemeinderat hat am 13.03.2018 die Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung beschlossen. Die Satzung ist am 30.03.2018 in Kraft getreten. Die Satzung legt die Kostenersätze für die kostenpflichtigen Einsätze fest.

Aufgrund von gestiegenen Personalkosten und von Änderungen des Fahrzeugbestandes ist es erforderlich das derzeit gültige Kostenersatzverzeichnis der Satzung (Anlage 1) neu zu fassen.

## Änderungen des Kostenersatzverzeichnisses:

### a) Berechnung des Stundensatzes für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

Der Stundensatz für Einsatzkräfte setzt sich aus der Aufwandsentschädigung (14 €/Std.) und den sonstigen Kosten (seither 5 €/Std.), die unmittelbar den Feuerwehreinsatzkräften zuzuordnen sind zusammen. Die Kalkulation der Abteilung Finanzwirtschaft ergab eine Erhöhung um 0,61 €/Std. (Anlage 2). Unter Berücksichtigung der Aufwandsentschädigung von 14 €/Std. und den sonstigen Kosten von gerundet 5,60 €/Std. ergibt sich einen Gesamtstundensatz von 19,60 €/Std. (seither 19 €/Std.).

### b) Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge

In der Rechtsverordnung des Innenministeriums vom 26.04.2016 (VOKeFW) werden die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge festgesetzt. Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den in § 1 Absatz 1 der Verordnung in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Im derzeit gültigen Kostenersatzverzeichnis wurden die Stundensätze auf die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach übertragen.

Aufgrund des Wechsellader-Konzeptes des Landkreises hat die Stadt ein Wechselladerfahrzeug mit Kran (WLF-K) und einen Abrollbehälter Bau beschafft. Vom Landkreis wurde Ebersbach ein Abrollbehälter Wasser und ein Abrollbehälter Pritsche unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug und die Abrollbehälter stehen im Feuerwehrhaus Ebersbach. Der Rüstwagen wurde mittels Zoll-Auktion veräußert.

Für die Abteilung Büchenbronn/Krapfenreut wurde ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF) sowie ein Kleineinsatzfahrzeug (gebrauchter Caddy), als Ersatz für das Kleineinsatzfahrzeug Krapfenreut (Baujahr 1978) beschafft. Der Caddy muss noch vor Indienststellung mit einer feuerwehrtechnischen Ausstattung ausgerüstet werden.

Die Rechtsverordnung des Innenministeriums legt für das WLF-K und die Abrollbehälter keinen Stundensatz fest. Gemäß § 34 Abs. 7 des Feuerwehrgesetzes werden die Stundensätze folgendermaßen ermittelt:

Von den Anschaffungskosten sind gewährte Zuwendungen nach der VwV-Z-Feu abzuziehen. Von den reduzierten Anschaffungskosten können jährlich 10 % angesetzt werden. Die ansetzbaren Kosten sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 % zu vermindern. Die verbleibenden Kosten sind auf 80 Einsatzstunden zu verteilen. Aus der Anlage 3 können die Berechnungen entnommen werden.

Der Feuerwehrausschuss hat am 28.09.2022 der Satzungsänderung einstimmig zugestimmt.

**Finanzen und Leitbildkonformität:**

Kostenart-/Kostenstelle: 1260010000 34870000 Kostenerstattung für Einsätze

Die meisten Einsätze der Feuerwehr sind nicht kostenpflichtig (z.B. Menschen- und Tierrettung, Brand). Der Stundensatz für die Einsatzkräfte erhöht sich um 0,60 € (3,16 %). Zusätzliche Einnahmen entstehen ggf. bei Einsätzen des WLF-K und der Abrollbehälter. Die Verwaltung geht nicht davon aus, dass es viele kostenpflichtige Einsätze geben wird. Die jährlichen zusätzlichen Einnahmen können nicht genau berechnet werden, sondern nur geschätzt werden (ca. wenige Tausend Euro).

	<b>Erträge in €</b>	<b>Aufwendungen in €</b>
einmalig	0	0
jährlich	0	0

Die Kernthemen des Leitbildes sind nicht tangiert.

✓	<i>Kernthemen des Leitbildes</i>	<i>Potenzial an Zielkonflikten</i> <i>(1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)</i>				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing					
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben					
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft					

**Anhörung / Beteiligung:**

( ) Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

( X ) Anhörung Fachämter und andere Stellen

Eberhard Keller  
Bürgermeister

Markus Ludwig  
Stadtbaumeister